

Satzung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.
(In der Fassung vom 27. Mai 2000)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.", abgekürzt BSB 1874 e.V. (BSB).
- (2) Sein Sitz ist München.
- (3) Der BSB ist ein rechtsfähiger Verein, eingetragen beim Amtsgericht München. Er ist der Rechtsnachfolger des "Bayerischen Kriegerbundes", gegründet 1874, und des ehemaligen DSKB i.B. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des BSB erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSB. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des BSB erhalten sie keine Einzahlung zurück. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Wesen und Organisation

- (1) Der BSB ist ein Großverband für Soldatenvereine im Freistaat Bayern mit ihren Reservisten der Bundeswehr sowie mit altgedienten Soldaten (Veteranen). Zur Sicherstellung seiner Satzungszwecke führt der BSB als seine Untergliederungen Bezirks- und Kreisverbände (s.a. § 8).
- (2) Der BSB vertritt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Zielsetzung des Nordatlantischen Bündnisses. Der BSB leistet hierzu seinen Beitrag zur Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft des deutschen Volkes und zur Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Bundeswehr.
- (3) Der BSB ist unabhängig und überparteilich. Er hat das Recht, zu grundlegenden politischen Fragen, die seine Zwecke berühren, Stellung zu nehmen.
- (4) Die Vereinsfarben des BSB sind Weiß-Blau. Seine Fahnen tragen das Eiserne Kreuz als das Ehrenzeichen deutscher Soldaten.

§ 4 Satzungszwecke und Verwirklichung

- (1) Der BSB erfüllt folgende, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke
 - (a) Soldaten- und Reservistenbetreuung,
 - (b) Sportschützenförderung und Sport,
 - (c) Kriegsgräberfürsorge,
 - (d) Denkmalpflege,
 - (e) Völkerverständigung und Frieden.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke nimmt der BSB selbst und durch seine Untergliederungen ständig unmittelbar folgende Aufgaben wahr:
 - (a) zur Soldaten- und Reservistenbetreuung:
Als vom Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) anerkannte Reservistenvereinigung leitet der BSB die Freiwillige Verwendungsunabhängige Reservistenarbeit als Schwerpunktaufgabe in seinem Bereich gemäß den Richtlinien der Bundeswehr:
durch Koordinierung aller Vorhaben, Durchführung zentraler Veranstaltungen zur Verteidigungspolitischen Information und Militärischer Förderung,
durch Organisation und Durchführung von Ausbildungsvorhaben für Reservisten in Verbandsveranstaltungen (VVag), Mithilfe bei Vorbereitung von Dienstlichen Veranstaltungen (DVag) der Bundeswehr und Beteiligung an Reservistenwettkämpfen.
Die Reservistenarbeit des BSB erfolgt in enger Kooperation mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw). Näheres regelt die BSB-Reservistenordnung.
Die allgemeine Soldatenbetreuung geschieht durch
 - das Eintreten für die Ehre und das Ansehen der deutschen Soldaten, sowie für gute soldatische Traditionen im Dialog mit den politischen Parteien durch grundsätzliche Stellungnahmen in den

Medien und in der Verbandszeitschrift "Treue Kameraden", durch Öffentlichkeitsarbeit im Lande sowie durch Organisation und Durchführung verteidigungspolitischer Großveranstaltungen unter Beteiligung aller BSB-Gruppierungen, befreundeter Soldatenverbände, Vertreter der Staatsregierung, der Parteien und der Bundeswehr, sowie durch Mitwirkung beim Aufbau militärhistorischer Ausstellungen im Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt.

- Vertreten der sozialen Rechte der Soldaten in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

(b) zur Sportschützenförderung und Sport:

Als vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren anerkannter selbstständiger schießsporttreibender Verband leitet der BSB die Sportschützertätigkeit in seinem Bereich. Durch Aufbau von Sportschützengruppen für Männer, Frauen und Jugendliche, durch Organisation von Lehrgängen für Schießwarte, durch Waffensachkundeausbildungen und -prüfungen in Verbindung mit den Erlaubnisbehörden, sowie durch Übungsschießen und Schießwettkämpfen wird die Breitenarbeit dieser Sportart vom BSB besonders gefördert. Näheres regelt die BSB-Schießordnung.

Breitensport in anderen Disziplinen wird durch Aufbau von Sportgruppen und Organisation von Sportwettkämpfen, insbesondere im Mannschaftssport, gefördert.

(c) zur Kriegsgräberfürsorge:

Die Tätigkeiten in der Kriegsgräberfürsorge erfolgen durch die Organe des BSB in enger Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. Organisation und Durchführung von Spendensammlungen für die humanitären Aufgaben des Volksbundes unter freiwilliger ehrenamtlicher Beteiligung der Mitglieder des BSB erbringen alljährlich erhebliche finanzielle Mittel für den Volksbund. Die Beteiligung des BSB bei der Kriegsgräberpflege und der Besuch deutscher Soldatenfriedhöfe im Ausland verbunden mit Totenehrungen durch BSB-Reisegruppen erhalten das Andenken an unsere Gefallenen.

(d) zur Denkmalpflege:

Die Denkmalpflege im BSB hat die Erhaltung der Ehrenmale für Kriegsoffer zum Ziel. Sie dient zugleich der Pflege und dem Schutz des Andenkens der Gefallenen und der Opfer der Kriege. Organisation und Beteiligung an kommunalen und zentralen Veranstaltungen zum Volkstrauertag tragen dazu bei.

(e) zur Völkerverständigung und Frieden:

Der Völkerverständigung und dem Frieden dient die Zusammenarbeit mit den Soldatenverbänden der verbündeten und befreundeten Nationen durch gegenseitige Besuche, gemeinsame Öffentlichkeitsveranstaltungen, Konferenzen und Projekterstellung zu verteidigungspolitischen Fragen.

Übergreifend für alle Satzungszwecke dient

- die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch die Verbandszeitung "Treue Kameraden". Der BSB informiert zusätzlich über das Internet.

- der Versicherungsschutz aus den Gruppenversicherungen für alle Tätigkeiten des BSB.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft im BSB haben unter Anerkennung dieser BSB-Satzung:

- die Mitgliedsvereine (Soldatenkameradschaften "SK"), die korporativ angeschlossen sind und ihre eigene Verwaltung behalten,
- unmittelbar angeschlossene Einzelmitglieder,
- andere assoziierte Soldatenvereinigungen in ihrer Gesamtheit.

(2) Mitglieder im BSB können werden:

- Ehemalige und aktive Soldaten und deren Angehörige,
- Andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen, und die den BSB uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ideell oder materiell unterstützen.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft bei den Mitgliedsvereinen erfolgt nach deren örtlichen Satzungen. Einzelmitglieder BSB beantragen die Aufnahme beim Präsidium. Die Aufnahme von Mitgliedsvereinen erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Präsidium durch Vergabe einer OrgNr und Aushändigung einer Aufnahmeurkunde.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- Ein Austritt ist schriftlich zu erklären, bei Vereinen mit Vorlage des Beschlusses ihrer Mitgliederversammlung. Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Bei Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft einschließlich der

Berechtigung zum Tragen der Verbandsabzeichen und -bekleidung.

(5) Ein Ausschluß durch das BSB-Präsidium kann erfolgen:

- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 6 (3),
- Beitragsrückstand über 1 Jahr (nach Erinnerung).

Vorher ist dem Betroffenen eine 4-Wochenfrist zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Begründung Berufung beim Schiedsgericht des BSB eingelegt werden (Näheres regelt die BSB-Schiedsordnung).

(6) Ehrenmitglieder des BSB werden durch das Präsidium ernannt, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Untergliederungen durch deren Vorstandschaften. Ehrenpräsidenten werden durch die Landesversammlung ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie können an den allgemeinen Veranstaltungen des BSB teilnehmen und in den Genuß der Förderung und Betreuung gemäß dieser Satzung kommen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Wahlrecht regelt die BSB-Wahl- und Delegiertenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Alle Mitglieder - Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder - haben die Pflichten,

- untereinander Kameradschaft zu pflegen,
- den BSB bei der Erreichung seiner Satzungszwecke und -Aufgaben zu unterstützen,
- die geforderten Beiträge zu entrichten,
- die Beschlüsse der Organe des BSB einzuhalten und
- jede Schädigung des Ansehens des BSB und seiner Gliederungen zu unterlassen.

§ 7 Verbandsbeitrag

(1) Die Mitgliedsvereine leisten einen Verbandsbeitrag für die Gesamtzahl ihrer Mitglieder, um dem BSB die Wahrnehmung seiner Leistungen einschließlich Verbandszeitung und Versicherungen zu ermöglichen. Die Höhe des Verbandsbeitrages bestimmt die Landesversammlung, Beitragsanteile für Bezirks- und Kreisverbände können von diesen in eigener Zuständigkeit beschlossen werden.

(2) BSB-Einzelmitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag unmittelbar an das Generalsekretariat. Die Höhe der Einzelmitgliedsbeiträge, sowie mögliche Beitragsanteile für den betreuenden Kreisverband, setzt das Präsidium fest.

(3) Die Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 BSB-Untergliederungen

(1) Untergliederungen des BSB sind die

- Bezirksverbände (i.d.R. für einen Regierungsbezirk) und die
- Kreisverbände (i.d.R. für einen Landkreis).

(2) Die Bezirks- und Kreisverbände werden durch Vorstandschaften geleitet, die aus ihrem Bereich gemäß BSB-Wahl- und Delegiertenordnung gewählt werden. Sie haben mindestens einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenwart, außerdem Beisitzer für die Verbandsarbeit. Die Tätigkeit der Vorstände ist ehrenamtlich.

§ 9 Zusammensetzung der BSB-Vorstandschaften

Sofern keine eigene Satzung etwas anderes bestimmt, besteht

der Vorstand einer Soldatenkameradschaft aus:

dem Vorsitzenden

einem stellvertretenden Vorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weitere stv Vorsitzende)

dem Schriftführer

dem Kassenwart

den Beisitzern für die Verbandsarbeit *

Der Kreisvorstand besteht aus

dem Kreisvorsitzenden

einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weitere stv Kreisvorsitzende)

dem Kreisschriftführer

dem Kreiskassenwart

den Beisitzern für die Verbandsarbeit *

Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus
 dem Kreisvorsitzenden
 dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weitere stv Kreisvorsitzende)
 dem Kreisschriftführer
 dem Kreiskassenwart
 den Beisitzern für die Verbandsarbeit *

Der Bezirksvorstand besteht aus
 dem Bezirksvorsitzenden
 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weitere stv Bezirksvorsitzende)
 dem Bezirksschriftführer
 dem Bezirkskassenwart
 den Beisitzern für die Verbandsarbeit *

Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus
 dem Bezirksvorsitzenden
 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weitere stv Bezirksvorsitzende)
 dem Bezirksschriftführer
 dem Bezirkskassenwart
 den Beisitzern für die Verbandsarbeit*
 den Kreisvorsitzenden

*) Beisitzer für die Verbandsarbeit sind n.a.:

- Reservistensprecher
- Schießwart

Aufgaben dieser Vorstandschaften sind:

- Zwecke und Aufgaben des BSB in ihren Bereichen sicherzustellen,
 - Die Mitgliedsvereine zu betreuen,
- Tätigkeiten für die Reservistenarbeit, im Sportschützenwesen und im Auszeichnungswesen wahrzunehmen,
- Verbindung halten zu und Vertretung des BSB bei Bezirksregierungen, Landkreisen, Kommunen und Dienststellen der Bundeswehr in ihrem Bereich,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
 - Durchführen der jährlichen Bezirks- und Kreisversammlungen,
 - Durchführung der turnusmäßigen Wahlen gemäß BSB-Wahl- und Delegiertenordnung.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des BSB sind:

- die BSB-Landesversammlung,
- das BSB-Präsidium,
- der BSB-Vorstand,
- das BSB-Schiedsgericht
- die BSB-Untergliederungen mit den Aufgaben von Geschäftsstellen des BSB

§ 11 BSB-Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den Delegierten kraft Amtes und den gewählten Delegierten gemäß Wahl- und Delegiertenordnung § 1 Abs (2) 3 und § 2 Abs (2).

(2) Eine ordentliche Landesversammlung muß alle drei Jahre stattfinden. Sie ist vom Präsidenten schriftlich mit Tagesordnung 10 Wochen vorher einzuberufen. Außerordentliche Landesversammlungen sind mit Vierwochenfrist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Kreisvorsitzenden fordern oder auf Beschluß des Präsidiums bei Vorliegen wichtiger Gründe.

(3) Aufgaben der Landesversammlung sind u.a.:

- Entgegennahme der Tätigkeits-, Haushalts- und Revisorenberichte,
- Festsetzen des Verbandsbeitrages,
- Entlastung des Präsidiums,
- Durchführung von Neuwahlen gemäß BSB-Wahl- und Delegiertenordnung,

- Satzungsänderungen.

(4) Die Beschlußfähigkeit der Landesversammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(5) Der Versammlungsleiter sowie der Wahlleiter mit zwei Beisitzern werden zu Beginn von den Stimmberechtigten gewählt.

(6) Antragsberechtigt sind nur die Delegierten. Anträge müssen bis 6 Wochen vor der Landesversammlung schriftlich mit Begründung dem Generalsekretariat vorliegen und den Gliederungen bis 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Später gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zulassung durch Beschluß der Landesversammlung. Der Präsident ist jederzeit zur Vorlage von Anträgen berechtigt.

(7) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Zur Aufzeichnung kann nach vorheriger Bekanntgabe ein Tonträger verwendet werden.

§ 12 BSB-Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- den stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlußfassung und
- den beratenden Mitgliedern

Stimmberechtigt sind:

(a) die durch die Landesversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums:

- der Präsident,
- der stellvertretende Präsident,
- die weiteren zwei stellvertretenden Präsidenten,
- der Schatzmeister,
- der Landesschriftführer,
- der Landesschießwart,
- der Landesreservistenbeauftragte.

(b) die Mitglieder des Präsidiums kraft Amtes

- die sieben Bezirksvorsitzenden zugleich Vizepräsidenten

Beratende Mitglieder des Präsidiums sind:

- die Ehrenpräsidenten,
- der Justitiar,
- der Generalsekretär,
- die Referenten (ihre Zahl und Aufgaben werden vom Präsidium bestimmt und sie werden bei Bedarf hinzugezogen).

(2) Die Aufgaben des Präsidiums sind u.a.:

- Beschlüsse und Maßnahmen zur Verbandsarbeit,
- Erlaß von Ordnungen zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke,
- Koordinierung von BSB-Veranstaltungen und Terminplanung,
- Entgegennahme der Haushaltsabrechnungen und der Berichte der Rechnungsprüfer, Genehmigung der Haushaltspläne,
- Festsetzung der Beiträge der Einzelmitglieder,
- Ernennung von BSB-Ehrenmitgliedern,
- Ausschluß von Mitgliedern.

(3) Das Präsidium ist durch den Präsidenten mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher einzuberufen. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es kann auch außerhalb seiner Sitzungen eine schriftliche Abstimmung vornehmen. Jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

(4) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des BSB.

(5) Der Präsident, seine Stellvertreter und die Bezirksvorsitzenden, sind berechtigt, an Versammlungen ihres Bereiches teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Bei Satzungsverstößen oder wenn eine Vorstandschaft nicht aktionsfähig ist, können der Präsident sowie die Bezirks- und Kreisvorsitzenden Versammlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst einberufen.

(6) Scheidet ein Mitglied des BSB-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so muß das Präsidium innerhalb von 6 Monaten für die restliche Amtszeit nachwählen. Dies gilt sinngemäß für alle

Gliederungsebenen.

§ 13 BSB-Vorstand

(1) Die ständige Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidiums erfolgt durch den BSB-Vorstand. Seine Mitglieder sind:

der Präsident

der stellvertretende Präsident

die zwei weiteren stellvertretenden Präsidenten

der Schatzmeister

der Landesschriftführer.

(2) Die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des BSB im Sinne des § 26 BGB haben die Mitglieder des BSB-Vorstandes. Erklärungen werden durch jeweils zwei dieser vertretungsberechtigten Personen abgegeben, dabei immer der Präsident oder einer der Stellvertretenden Präsidenten.

§ 14 Generalsekretariat

Der BSB unterhält an seinem Sitz als Führungs- und Verwaltungsstelle ein Generalsekretariat. Das Generalsekretariat wird vom Generalsekretär geleitet, in seiner Vertretung durch den Büroleiter. Der Generalsekretär wird vom Präsidium bestellt. Er hat im Präsidium und im Vorstand beratende Funktion.

Der Stellenplan und die Geschäftsordnung des Generalsekretariates werden vom Präsidium genehmigt. Die Einstellung und Entlassung des erforderlichen Personals erfolgt auf Vorschlag des Generalsekretärs durch den BSB-Vorstand.

§ 15 Haushalt und Revision

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Anlagewerte des BSB sind durch den BSB-Vorstand zu verwalten und im Jahresabschlußbericht darzulegen. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den BSB-Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Präsidium zu genehmigen ist. Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen (Näheres bestimmt die BSB-Haushaltsordnung).

(2) Zur Revision wählt die Landesversammlung zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben. Die Revisoren prüfen einmal jährlich das Kassen- und Rechnungswesen des BSB und erstatten ihren Bericht dem Vorstand, dem Präsidium und der Landesversammlung (Näheres bestimmt die BSB-Haushaltsordnung).

3) Das Präsidium ist berechtigt, in das Kassenwesen der Bezirks- und Kreisverbände Einsicht zu nehmen, soweit es sich um BSB-Mittel handelt.

(4) Alle Prüfungen sind mit den betroffenen Vorstandschaften zeitlich vorher abzustimmen.

§ 16 BSB-Schiedsgericht

(1) Das BSB-Schiedsgericht entscheidet endgültig über verbandsinterne Streitfälle, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben (§ 5, § 6), sowie zur Auslegung der Satzung. Vorstands- und Präsidiumsangelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Schiedesgerichtes. Vor Anrufung ordentlicher Gerichte ist der Schiedsweg auszuschöpfen (Näheres bestimmt die BSB-Schiedsordnung).

Interne Streitfälle innerhalb der Mitgliedsvereine mit eigener Satzung sind nach eigener Satzung zu regeln.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Landesversammlung zu wählen sind.

§ 17 Haftung

Der BSB haftet gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des BSB kann nur durch eine außerordentliche Landesversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

(2) Zur Liquidation nach Auflösung wird der BSB-Vorstand berufen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Bayern, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sachwerte und Traditionsgegenstände gehen an das Bayerische Armeemuseum in Ingolstadt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Landesversammlung am 27. Mai 2000 in Roth beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft und setzt die Satzung vom 28. September 1997 außer Kraft.